

Beitragsordnung des Vereins Tango Bohemio e.V.

– Mit Änderungen von der Mitgliederversammlung 23.08.2020 –

I Grundbeitrag

1. Jedes aktive Mitglied (gemäß Vereinssatzung §5) hat einen Grundbeitrag zu entrichten. Der Grundbeitrag beträgt 5€ / 3€ (ermäßigt) monatlich. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der Grundbeitrag vom Monat des Eintritts an anteilig berechnet.
2. Ermäßigungen des Grundbeitrags und der Gebühren für den Übungsbetrieb erhalten Studierende, Auszubildende und SchülerInnen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die einen formlosen Antrag beim Vorstand gestellt haben. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen. Die Sozialklausel nach Absatz V wird von diesen Regelungen nicht eingeschränkt.
3. Der Grundbeitrag berechtigt alle Mitglieder zur Teilnahme an den vom Verein organisierten und durchgeführten Veranstaltungen mit Ausnahme des regelmäßigen Übungsbetriebs sowie des Aus- und Weiterbildungsbetriebs, für die die Sonderregelungen unter II. und III. gelten.
4. Soweit der Verein für von ihm organisierte und durchgeführte Veranstaltungen (z.B.: Vorträge, Milongas, Practicas etc.) Eintrittsgelder erhebt, zahlen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, einen Mehrbetrag. Der Mehrbeitrag ist auch von Vereinsmitgliedern zu entrichten, die ihren Grundbeitrag ganz oder teilweise nicht bezahlt haben. Die Höhe des Mehrbetrages wird jeweils vor einer solchen Veranstaltung vom Gesamtvorstand festgelegt.

II Gebühren für den Übungsbetrieb

1. Für den regelmäßigen Übungsbetrieb erhebt der Verein Gebühren. Die Höhe der Gebühr wird jeweils vor Beginn einer Übungsreihe vom Gesamtvorstand festgelegt und hat sich an einer Kostendeckung auszurichten. Für den regelmäßigen Übungsbetrieb wird außerdem ein reduzierter ermäßigter Beitrag festgelegt.
Ist das jeweilige Angebot auch für Nichtmitglieder zugänglich, zahlen diese einen Mehrbetrag, dessen Höhe vor Beginn einer Übungsreihe vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Der Mehrbeitrag ist auch von Vereinsmitgliedern zu entrichten, die ihren Grundbeitrag ganz oder teilweise nicht bezahlt haben.
2. Die Einnahmen (Gebühren) für den Übungsbetrieb und die damit zusammenhängenden Ausgaben werden buchhalterisch gesondert erfasst. Etwaige Überschüsse aus dem Übungsbetrieb sind im Rahmen der Kalkulation für nachfolgende Übungseinheiten einzurechnen.
3. Ermäßigungen der Gebühren für den Übungsbetrieb erhalten Studierende, Auszubildende und SchülerInnen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die einen formlosen Antrag beim Vorstand gestellt haben. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen. Die Sozialklausel nach Absatz V wird von diesen Regelungen nicht eingeschränkt.

III Gebühren/Beiträge für den Aus- und Weiterbildungsbetrieb

Beiträge oder Gebühren für den Aus- und Weiterbildungsbetrieb können erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung und über die Höhe trifft der Gesamtvorstand.

IV Zahlungsweise

Beiträge und Gebühren sollen nach Möglichkeit per Lastschrift oder mittels Dauerauftrag entrichtet werden, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftkosten in Rechnung zu stellen.

V Sozialklausel

Auf Antrag können im Einzelfall Beiträge und Gebühren gestundet oder teilweise bzw. ganz erlassen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den ersten Vorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Anspruch auf Stundung und Erlass besteht nicht.

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.02.2016 beschlossen mit Änderungen von den Mitgliederversammlungen 11.02.2018 und 23.08.2020.